

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 71/09 B

L 2 U 188/05 (Bayerisches LSG)
S 40 U 5012/04 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach dieser Vorschrift kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. "Ohne hinreichende Begründung" ist indessen nicht formell, sondern materiell iS von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5). Entscheidend ist, ob sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9).
- 3 Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass für das LSG zwingende Veranlassung bestanden hätte, ihrem Beweisantrag nachzugehen. Sie hat insbesondere nicht aufgezeigt, dass dieser - ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG - entscheidungserheblich ist (vgl dazu BSG vom 19.6.2008 - B 2 U 76/08 B - mwN). Sie macht geltend, sie hätte den Beweis erbringen wollen, dass die Nekrose des linken Mondbeins andersartig sei als die auch nach ihrer Auffassung schicksalhaft aufgetretene Nekrose des rechten Mondbeins. Hierzu habe sie beim LSG - wie in der Entscheidung wiedergegeben - den Antrag gestellt, "einen Gutachter nach Auswahl des Gerichts zur Frage zu beauftragen, dass sich an der rechten Hand der Verdacht auf Mondbeintod nicht bestätigt habe". Inwieweit der Beweis dieser Tatsache dazu beitragen könnte, nachzuweisen, dass die Veränderung des linken Mondbeins auf einem Arbeitsunfall beruht, wird nicht deutlich.
- 4 Soweit die Klägerin darüber hinaus rügt, das LSG habe die Grenzen richterlicher Beweiswürdigung überschritten, ist diese Rüge nicht statthaft. Sie hat damit lediglich die Beweiswürdigung des LSG beanstandet, was im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gesetzlich ausgeschlossen ist.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)